

***Änderung des Einführungsgesetzes zum
Eidgenössischen Zivilschutzrecht
Vom 28. September 1980***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 9. September 2003, RRB Nr. 2003/1644

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen	6
2.1 Kantonsbeiträge	6
2.2 Weitergeltung des bisherigen Rechts.....	6
2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen	7
3. Rechtliches.....	8
4. Antrag.....	8
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Der Bevölkerungsschutz wird neu als ziviles Verbundsystem zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen konzipiert. Unter einer gemeinsamen Führung stellt er die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sicher. Das Konzept des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem und die Integration des Zivilschutzes erforderten eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 und des Bundesgesetzes über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963. Am 1. Januar 2004 tritt deshalb das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 in Kraft, wodurch die beiden vorgenannten Bundesgesetze aufgehoben werden.

Da sich die Situation mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz grundlegend verändern wird, muss die kantonale Zivilschutzgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen werden. Das vom Regierungsrat am 12. August 2003 genehmigte "Konzept Bevölkerungsschutz XXI" bildet die Grundlage für die neu zu schaffende Gesetzesgrundlage im Kanton Solothurn. Genau wie beim Bund sollen auch im Kanton die Belange des Bevölkerungsschutzes sowie diejenigen des Zivilschutzes in einem Gesetz geregelt werden.

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung kann nicht vor dem 1. Januar 2005 gerechnet werden. Folglich ist für diesen Zeitraum kantonales Übergangsrecht erforderlich. Dieses hat insbesondere die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes zu regeln. Aber auch die Finanzierung und die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an die Gemeinden ist zu normieren. Inhaltlich gesehen, bleibt jedoch die bisherige Zuständigkeitsregelung und Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden während der Übergangszeit unverändert.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980¹⁾.

1. Ausgangslage

Der Bevölkerungsschutz wird neu als ziviles Verbundsystem zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen konzipiert. Unter einer gemeinsamen Führung stellt er die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sicher. Das Konzept des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem und die Integration des Zivilschutzes erforderten eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (Zivilschutzgesetz, ZSG)²⁾ sowie des Bundesgesetzes über über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, BMG)³⁾.

Am 18. Mai 2003 wurde das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom Volk angenommen. Durch diesen Erlass werden das Zivilschutzgesetz und das Schutzbautengesetz aufgehoben. Im neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz geht es einerseits darum, mittels Zusammenarbeitsregelungen und Kompetenzabgrenzungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes den Gedanken des zukünftigen Verbundsystems zu verankern. Andererseits werden im Bereich des Zivilschutzes die notwendigen Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Einbettung des Zivilschutzes in das Verbundsystem und aus dessen Neuausrichtung ergeben.

Da sich die Situation mit dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz grundlegend verändern wird, muss die kantonale Zivilschutzgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen werden. Der Zivilschutz wurde auf kantonaler Ebene in erster Linie durch das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 und durch die Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo)⁴⁾ vollzogen. Diese Erlasse sollen durch ein Gesetz (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung) ersetzt werden, das genau wie beim Bund sowohl die Belange des Bevölkerungsschutzes wie auch diejenigen des Zivilschutzes regelt. Von den fünf Partnern des Bevölkerungsschutzes besteht beim Zivilschutz unbestritten der grösste Regelungsbedarf. Die Grundlage für das neu zu schaffende Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung bilden die Eckwerte des "Konzeptes Bevölkerungsschutz XXI", welches am 12. August 2003 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Im "Konzept Bevölkerungsschutz XXI" ist für die Finanzierung des Zivilschutzes eine paritätische Kommission vorgesehen, die für eine gleichbleibende Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden auf der Basis des Nettoaufwandes des Rechnungsjahres 2003 sorgt.

¹⁾ BGS 531.1
²⁾ SR 520.1
³⁾ SR 520.2
⁴⁾ BGS 531.2

Das eidgenössische Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz tritt bereits am 1. Januar 2004 in Kraft. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung wird jedoch nicht vor dem 1. Januar 2005 in Kraft treten. In der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Zivilschutzrechts ist somit Übergangsrecht erforderlich, welches insbesondere die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes regelt. Aber auch die Finanzierung und die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an die Gemeinden ist zu normieren.

In der Übergangsphase soll die bisherige Zuständigkeitsregelung und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden unverändert bleiben. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht und diejenigen der Verordnung über den Zivilschutz (ZSVo) sollen folglich bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung weitergelten.

Die bisherige Bestimmung über die Ausrichtung von Beitragsleistungen des Kantons an die Gemeinden (§ 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht) kann jedoch nicht übernommen werden. Dieser Regelung zufolge leistet der Kanton nur Beiträge an Zivilschutzmassnahmen der Gemeinden, die auch vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden. Ab dem 1. Januar 2004 leistet der Bund jedoch keine Subventionen mehr im Bereich des Zivilschutzes. Nachdem die Gemeinden die bisherigen Bundessubventionen nicht mehr geltend machen können, ist vorgesehen, dass der Kanton während der Übergangsphase weiterhin Beiträge an die Gemeinden ausrichtet. Dazu muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Folglich ist § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht zu ändern.

2. Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen

2.1 Kantonsbeiträge

§ 8 Abs. 1

Die geltende Fassung von § 8 Abs 1 führt aus, dass der Kanton den Gemeinden Beiträge an die vom Bund gemäss Art. 55 Abs. 1 litera a bis c des Zivilschutzgesetzes subventionierten Leistungen, z.B. Kosten der Ausbildungsdienste, Kosten des Aufgebotes zur Katastrophen- und Nothilfe, Kosten des Aufgebots der Zivilschutzorganisation gewährt. Die Kantonsbeiträge knüpfen also an die Ausrichtung von Bundessubventionen an. Mit der Abschaffung der Bundessubventionen im neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz würden demnach die Beitragsleistungen durch den Kanton automatisch dahinfallen. Um dies zu verhindern, sieht die Änderung von § 8 Abs. 1 vor, dass der Kanton den Gemeinden an die von ihm anerkannten Kosten im Zivilschutz Beiträge im Umfang von 17% entrichtet. Im zweiten Satz von § 8 Abs. 1 werden die vom Kanton anerkannten Kosten festgelegt. Danach gelten die vom Bund im Jahre 2003 festgelegten Kostenansätze als Bemessungsgrundlage für die in der Übergangszeit auszurichtenden Kantonsbeiträge.

2.2 Weitergeltung des bisherigen Rechts

§ 19

Das am 1. Januar 2004 in Kraft tretende Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz bestimmt lediglich, welche Aufgaben den Kantonen obliegen. Wer aber die Zivilschutzaufgaben innerhalb der Kantone wahrnehmen soll, überlässt der Bund den Kantonen. § 19 sieht deshalb vor, dass die bisherige

kantonale Zivilschutzgesetzgebung und damit die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton sowie die Zuständigkeitsordnung bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung weiter gilt.

2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 hat gegenüber dem heute geltenden Recht für den Kanton keine personellen und finanziellen Konsequenzen.

3. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

5. Beschlussesentwurf

Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. September 2003 (RRB Nr. 2003/1644), beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980²) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kanton richtet den Gemeinden an die von ihm anerkannten Kosten 17% aus. Massgebend sind die vom Bund im Jahre 2003 festgelegten Kostenansätze.

Nach § 18 wird als neuer Titel und Abschnitt eingefügt:

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Als § 19 wird eingefügt:

§ 19. Weitergeltung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 ab 1. Januar 2004

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie diejenigen der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996³) gelten weiter bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung, längstens bis zum 31. Dezember 2005.

² Die am 31. Dezember 2003 geltende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes gilt weiter bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung, längstens bis zum 31. Dezember 2005.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹) BGS 111.1

²) GS 88, 457 (BGS 531.1)

³) BGS 531.2

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Rechtsdienst VWD

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

GS

BGS